

Lesefassung

Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

Vom 15. Dezember 2010

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (Hrsg. MWV Schl.-H.): 31.03.2011, S. 47

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 15. Dezember 2010

geändert durch Satzung vom 10. Juli 2024

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 57): 19. September 2024

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 23. Juli 2024



**musik
hochschule
lübeck**

Aufgrund des § 73 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H.S. 356), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Musikhochschule Lübeck vom 15. November 2010 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 02. Dezember 2010 die folgende Satzung erlassen:

I.	Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Wahlberechtigung und Wahlgruppen	2
§ 3	Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem.....	2
II.	Wahlorgane	3
§ 4	Wahlorgane	3
§ 5	Wahlleiter oder Wahlleiterin.....	3
§ 6	Wahlausschuss	3
§ 7	Wahlprüfungsausschuss	3
§ 8	Wahlhelfer und Wahlhelferinnen.....	3
III.	Vorbereitung der Wahl	3
§ 9	Ansetzung der Wahl und Wahlbekanntmachung.....	3
§ 10	Wählerverzeichnis	5
§ 11	Auslegen des Wählerverzeichnisses	5
§ 12	Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses	5
§ 13	Wahlvorschläge	5
§ 14	Beschlussfassung über Wahlvorschläge.....	6
§ 15	Bekanntmachung der Wahlvorschläge.....	6
IV.	Wahlunterlagen und Wahlhandlung	7
§ 16	Gestaltung der Wahlunterlagen	7
§ 17	Wahlunterlagen.....	7
§ 18	Aushändigung der Wahlunterlagen.....	7
§ 19	Verlust von Wahlunterlagen	7
§ 20	Wahlhandlung bei Briefwahl	8
§ 21	Wahlhandlung bei Onlinewahl.....	8
V.	Wahlergebnis.....	9
§ 22	Öffentlichkeit.....	9
§ 23	Ermittlung des Wahlergebnisses.....	9
§ 24	Auszählung	9
§ 25	Ungültige Stimmzettel oder Stimmen	10
§ 26	Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses	10
§ 27	Wahlniederschrift	10
§ 28	Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses.....	11
VI.	Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Vertreterinnen oder Vertreter	11
§ 29	Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl	11
§ 30	Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses	11
§ 31	Wiederholungswahlen.....	12
§ 32	Ausscheiden von Vertreterinnen oder Vertretern	12
VII.	Schlussvorschriften.....	12
§ 33	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlamentes (StuPa) der Musikhochschule Lübeck.

§ 2 Wahlberechtigung und Wahlgruppen

¹Aktives und passives Wahlrecht haben die immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden der Musikhochschule Lübeck, nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG Mitglieder der Mitgliedergruppe der Studierenden, im folgenden Mitglieder genannt. ²Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem

(1) ¹Die Mitglieder wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. ²Die Wahl kann als Briefwahl oder Wahl mittels gesichertem elektronischem Verfahren (Onlinewahl) durchgeführt werden. ³Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. ⁴Über das Wahlverfahren entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Wahlleitung. ⁵Die Entscheidung über das Wahlverfahren gilt so lange, bis sie durch eine neue Entscheidung des Präsidiums oder eine Änderung dieser Satzung aufgehoben wird. ⁶Die Mitglieder der Hochschule werden über das Wahlverfahren und weitere Einzelheiten in der Wahlbekanntmachung gemäß § 9 und/oder der Wahlbenachrichtigung gemäß § 17 unterrichtet.

(2) ¹Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen oder Vertreter dem StuPa angehören (§9 Abs. 2 Organisationssatzung). ²Die Stimmen werden durch Kennzeichnung von Bewerberinnen und Bewerbern abgegeben, die auf Listen kandidieren. ³Es können Bewerberinnen und Bewerber mehrerer Listen gekennzeichnet werden. ⁴Die Häufung von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unzulässig. ⁵Die Summe der für die Bewerberinnen und Bewerber einer Liste abgegebenen gültigen Stimmen ist die Listenstimmenzahl. ⁶Die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen ist die Gesamtstimmenzahl.

(3) Die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze wird wie folgt ermittelt:

1. Die Listenstimmenzahl wird mit der Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter im StuPa (Sitzzahl) multipliziert und durch die Gesamtstimmenzahl geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie danach ganze Zahlen auf sie entfallen.
2. Verbleibende Sitze erhalten die Listen in absteigender Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Nr. 1 ergeben. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los.
3. Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Nr. 1 und 2 eine Liste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Nr. 2 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach verbleibende Sitze werden nach Nr. 2 zugeteilt.
4. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr an Sitzen zustehen würde, so fallen die nicht besetzbaren Sitze gleichmäßig den übrigen Listen in absteigender Rangfolge zu, beginnend bei der Liste mit der höchsten Listenstimmenzahl.

(4) ¹Innerhalb der Listen fallen die Sitze an die Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten für sie abgegebenen Stimmen in absteigender Reihenfolge. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(5) ¹Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in absteigender Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder für die

aus ihrer Liste gewählten Vertreterinnen und Vertreter festgestellt. ²Sind auf einer Liste weitere Bewerberinnen und Bewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, werden die Ersatzmitglieder in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Nr. 4 festgestellt.

II. Wahlorgane

§ 4 Wahlorgane

¹Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. ²Hochschulmitglieder, die zum Mitglied eines Wahlorgans bestellt werden sollen, müssen vor der Bestellung ihr Einverständnis erklären. ³Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlorgans sein. ⁴Die Wahlorgane können mit den Wahlorganen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat der Musikhochschule personell identisch sein.

§ 5 Wahlleiter oder Wahlleiterin

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sichert die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. ²Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag bestellt.

§ 6 Wahlausschuss

¹Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. ²Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule. ³Die Mitglieder des Wahlausschusses und eine gleiche Zahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer sind spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag vom AStA zu bestellen. ⁴Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ⁵Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

¹Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern der Hochschule. ³Sie sind vom AStA spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag zu bestellen. ⁴Mitglieder anderer Wahlorgane können nicht zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses bestellt werden.

§ 8 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelfer und Wahlhelferinnen werden vom AStA bestellt.

III. Vorbereitung der Wahl

§ 9 Ansetzung der Wahl und Wahlbekanntmachung

(1) ¹Die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des StuPa sollen in Kooperation mit den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat durchgeführt werden. ²Dabei ist insbesondere vorzusehen, dass ein identischer Stichtag bestimmt wird, personell identische Wahlorgane bestellt werden, ein gemeinsames Wahlbüro eingerichtet wird, ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt wird und dieselben Wahlunterlagen, lediglich um den zusätzlichen Stimmzettel mit Wahlumschlag ergänzt, verwendet werden.

(2) ¹Wenn der AStA die nach dieser Wahlordnung vorgesehenen Wahlorgane nicht rechtzeitig zu den vorgesehenen Stichtagen bestellt, nehmen die für die Senatswahl bestellten Wahlorgane der Musikhochschule Lübeck

die Aufgaben der Wahlorgane für die Wahlen zum Studierendenparlament mit wahr. ²Gleiches gilt für die vom AStA zu bestellenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(3) ¹Der AStA setzt die Wahl rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Wahlperiode des StuPa an und macht die Ansetzung spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag bekannt. ²Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des AStA auszuhängen. ³Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sein muss. ⁴Der Termin ist so zu legen, dass der Stichtag und die beiden vorhergehenden Tage Werktage sind.

(4) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird,
2. den Hinweis über das Wahlverfahren,
3. den Hinweis, dass jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Vertreterinnen oder Vertreter dem StuPa angehören (§ 9 Abs. 1 der Organisationsordnung),
4. den Hinweis, dass Bewerberinnen und Bewerber mehrerer Listen angekreuzt werden können,
5. den Hinweis, dass die Häufung von Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber unzulässig ist,
6. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
7. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie auf die Möglichkeit und Voraussetzungen, unter denen die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen verlangt werden kann,
10. die Aufforderung, spätestens am 29. Tag vor dem Stichtag Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss bestimmten Form (§ 13) bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen, und
11. den Hinweis, wo sich das Wahlbüro befindet.

(5) Die Bekanntmachung bei Briefwahlen muss darüber hinaus enthalten:

1. die Aufforderung, ab dem 16. Tag vor dem Stichtag die amtlichen Wahlunterlagen an der zu bezeichnenden Stelle in Empfang zu nehmen,
2. einen Hinweis darauf, dass erkrankte oder während der Zeit der Aushändigung der Wahlunterlagen ortsabwesende Wahlberechtigte die Zustellung der Wahlunterlagen mit der Post bis zum 6. Tag vor dem Stichtag schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter beantragen müssen,
3. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das bis zum 6. Tag vor dem Stichtag keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter Ersatzwahlunterlagen beantragen kann sowie einen Hinweis auf den möglichen Ersatz für verlorene Wahlunterlagen, und
4. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe vom 16. Tag vor dem Stichtag bis zum Schluss der Stimmabgabe durch den Einwurf des Wahlbriefumschlages in die für die Stimmabgabe aufgestellten Urnen erfolgen kann, sowie auf den Ort der Urnen.

(6) Die Bekanntmachung bei Onlinewahlen muss darüber hinaus enthalten:

1. Informationen zur Authentifizierung und zur Durchführung der Stimmabgabe im Onlinewahl-Portal,
2. die genaue Angabe von Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe, und
3. einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe in elektronischer Form während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlbüro oder einem anderen bekanntgegebenen Ort an dafür eingerichteten Geräten möglich ist.

§ 10 Wählerverzeichnis

(1) ¹Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für folgende Angaben:

1. laufende Nummer
2. Familienname, Vorname
3. Studienanschrift
4. Einschreibnummer
5. Vermerk für Stimmabgabe
6. Bemerkungen

(3) ¹Das Wählerverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen. ²Die Eintragungen sind mit Datum, Uhrzeit und mit der Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

§ 11 Auslegen des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 26. bis zum 5. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlbüro zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt.

(2) ¹Jedes Mitglied, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. ²Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die geltend gemachten Sachverhalte nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. ³Das Wählerverzeichnis kann während der genannten Fristen auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(3) ¹Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter; die Entscheidung ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. ²Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen. ⁴Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann bis zum 5. Tag vor dem Stichtag beim Wahlausschuss Beschwerde eingelegt werden.

§ 12 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

¹Das Wählerverzeichnis ist am 5. Tag vor dem Stichtag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dabei die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten zu vermerken und dies mit Ort, Datum und Unterschrift zu beurkunden.

§ 13 Wahlvorschläge

(1) ¹Ein Listenvorschlag muss von einem wahlberechtigten Mitglied unterschrieben sein; dieses kann auch die kandidierende Person selbst sein. ²Der Listenvorschlag braucht nur ein kandidierendes Mitglied zu benennen. ³Jede Bewerberin und jeder muss ihr oder sein Einverständnis zu dem Wahlvorschlag schriftlich erklären. ⁴Den Wahlvorschlägen sind die Einverständniserklärungen der kandidierenden Mitglieder beizufügen.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nicht mehrfach auf einer oder mehreren Listen kandidieren.

(3) ¹In den Wahlvorschlägen müssen die kandidierenden Mitglieder so genau bezeichnet sein, dass über ihre Identität keine Zweifel bestehen. ²Die Wahlvorschläge müssen die vom Wahlausschuss vorgegebene Form haben und mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Familienname, Vorname
2. Geburtsdatum

3. Studienanschrift
4. Einschreibnummer

³Wenn sich aus dem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt die auf der Liste zuerst genannte kandidierende Person gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt. ⁴Listen sollen eine Bezeichnung oder ein Kennwort erhalten. ⁵Fehlt eine Bezeichnung der Liste, so erhält der Wahlvorschlag den Namen der zuerst genannten kandidierenden Person. ⁶Die Namen der kandidierenden Personen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. ⁷Fehlt eine erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen.

(4) ¹Auf den Wahlvorschlägen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Datum des Eingangs zu vermerken. ²Mangelhafte Vorschläge, die nicht bereits nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ungültig sind, gibt sie oder er unverzüglich unter Hinweis auf die Mängel zurück. ³Ein beanstandeter Wahlvorschlag kann spätestens bis zum 22. Tag vor dem Stichtag erneut eingereicht werden.

(5) ¹Wahlvorschläge sind spätestens am 29. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt unverzüglich ein vorläufiges Gesamtverzeichnis der Listenvorschläge. ³Darin sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen. ⁴Das vorläufige Gesamtverzeichnis ist im Wahlbüro bis zum 22. Tag vor dem Stichtag zur Einsicht auszulegen.

(6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, ist nur bis zum 22. Tag vor dem Stichtag zulässig.

§ 14 Beschlussfassung über Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet am 21. Tag vor dem Stichtag über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) ¹Wahlvorschläge,

1. die verspätet eingegangen sind (§ 13 Abs. 4 und 5),
2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten oder
3. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,

sind als ungültig zurückzuweisen. ²Wahlvorschläge, die im übrigen gültig sind, sind beschränkt auf kandidierende Personen zurückzuweisen, für die keine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt oder die nicht wählbar sind.

(3) Die Zurückweisungsentscheidung ist den Vorschlagenden sowie den kandidierenden Personen, die von der Zurückweisung betroffen sind, unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) ¹Unverzüglich nach der Zulassungsentscheidung gem. § 14 Abs. 1 erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Gesamtverzeichnis der an der Wahl teilnehmenden Listen. ²§ 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das endgültige Gesamtverzeichnis spätestens am 16. Tag vor dem Stichtag durch Aushang am Anschlagbrett des AStA bekannt. ²In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden können, die in die Übersicht aufgenommen worden sind.

- (3) Die in den Wahlvorschlägen enthaltenen Angaben über die kandidierenden Personen sind mit dem endgültigen Gesamtverzeichnis bekannt zu machen.

IV. Wahlunterlagen und Wahlhandlung

§ 16 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Soweit im Folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss über die Gestaltung der amtlichen Wahlunterlagen.
- (2) Der zu erstellende Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahllisten unter Angabe der Familien- und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 17 Wahlunterlagen

- (1) Bei Briefwahl erhält jedes wahlberechtigte Mitglied:
1. die Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein)
 2. den Stimmzettel
 3. den Wahlumschlag
 4. den Wahlbriefumschlag
 5. einen Vordruck, auf dem das wahlberechtigte Mitglied eidesstattlich versichert, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (2) Bei Onlinewahl erhält jedes wahlberechtigte Mitglied
1. die Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein) mit den notwendigen Zugangsdaten zum Onlinewahl-Portal,
 2. nach der Authentifizierung in dem Onlinewahl-Portal direkt vor der Wahlhandlung den Stimmzettel, und
 3. ein Formular, auf dem das wahlberechtigte Mitglied eidesstattlich versichert, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.
- (3) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen sich farblich unterscheiden.
- (4) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die wahlberechtigten Mitglieder über die Wahlrechtsgrundsätze (§ 3) und über die Wahlhandlung unterrichtet.

§ 18 Aushändigung der Wahlunterlagen

- (1) Den Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen ab dem 16. Tag vor dem Stichtag in der Bibliothek bzw. in der Mensa der Musikhochschule ausgehändigt.
- (2) „Erkrankten oder während der Zeit der Aushändigung der Wahlunterlagen ortsabwesenden Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen auf schriftlichen Antrag mit der Post zugestellt. „Der Antrag muss bis zum 6. Tag vor dem Stichtag beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingegangen sein.

§ 19 Verlust von Wahlunterlagen

- (1) Wahlberechtigte, die keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten haben oder denen die Wahlunterlagen abhanden gekommen sind, können bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter bis zum 6. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

(2) Bei Verlust von Wahlunterlagen können Ersatzwahlunterlagen bis zum 2. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlbüro beantragt werden.

(3) Über die Gründe für die Aushändigung der Ersatzwahlunterlagen ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen.

§ 20 Wahlhandlung bei Briefwahl

(1) Das wahlberechtigte Mitglied kennzeichnet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen.

(2) ¹Das wahlberechtigte Mitglied legt den verschlossenen Wahlumschlag, den Wahlschein und die von ihm unterzeichnete eidesstattliche Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, getrennt in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. ²Das wahlberechtigte Mitglied sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag aufgedruckte Adresse oder wirft ihn in den Wahlbriefkasten im Wahlbüro oder in der Bibliothek. ³Ist eine Adresse auf dem Wahlbriefumschlag nicht angegeben, so ist der Wahlbrief an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu senden.

(3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der in den Wahlunterlagen bezeichneten Stelle spätestens bis zum angegebenen Zeitpunkt nach § 9 Abs. 4 Nr. 6 zugegangen ist.

(4) ¹Bis zum Schluss der Stimmabgabe sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren. ²Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

§ 21 Wahlhandlung bei Onlinewahl

(1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ³Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁴Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert erfolgen. ⁵Das wahlberechtigte Mitglied muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁶Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. ⁷Die Übermittlung muss für die wählende Person am Bildschirm erkennbar sein. ⁸Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(2) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme in dem hierzu verwendeten Gerät kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlbüro oder einem anderen bekanntgegebenen Ort an dafür eingerichteten Geräten möglich.

(4) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Musikhochschule Lübeck zu vertretenen technischen Gründen einzelnen oder mehreren Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlleiter oder

die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. ²Diese Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(5) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Wenn die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. ⁴Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

V. Wahlergebnis

§ 22 Öffentlichkeit

Die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich.

§ 23 Ermittlung des Wahlergebnisses

¹Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt. ²Der Termin für die Auszählung der Stimmen ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bekannt zu machen.

§ 24 Auszählung

(1) ¹ Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, öffnen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen die Wahlscheine, die eidesstattlichen Versicherungen und die Wahlumschläge. ²Die Wahlscheine und die eidesstattlichen Versicherungen werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. ³Soweit sich keine Beanstandungen nach Abs. 3 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. ⁴Die Wahlscheine und die eidesstattlichen Versicherungen werden gesammelt.

(2) Danach werden die Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren ausgezählt.

(3) ¹Wahlbriefe gelten nicht als abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbriefumschlag leer ist,
3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder keine unterzeichnete eidesstattliche Versicherung beigelegt ist,
4. der Wähler oder die Wählerin nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder der Wahlumschlag mit einem Kennzeichen versehen ist,
7. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen sind.

²Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt, darin enthaltene Wahlumschläge werden nicht geöffnet.

(4) ¹Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte der Wahlleitung oder des Wahlausschusses notwendig. ²Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. ³Alle Datensätze der elektronischen Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

§ 25 Ungültige Stimmzettel oder Stimmen

(1) ¹Den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. sie nicht als amtlich erkennbar sind,
2. auf ihnen keine Bewerberin oder kein Bewerber gekennzeichnet ist,
3. auf ihnen mehr Bewerberinnen oder Bewerber gekennzeichnet sind, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind
4. sie Vermerke oder Zusätze enthalten.

(2) ¹Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. ²Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge. ³Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

(3) ¹Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben worden sind. ²Die Gültigkeit anderer auf dem Stimmzettel abgegebener Stimmen wird dadurch nicht berührt.

§ 26 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlausschuss stellt die Listenstimmenzahlen, die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, die Gesamtstimmenzahl, die Zahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest. ²Sodann stellt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder fest.

(2) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 27 Wahlniederschrift

(1) Über die Auszählung sowie über das vorläufige Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die alle wesentlichen Angaben über die Auszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses enthalten muss.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Wahlbriefe,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Listenstimmenzahlen und die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,

7. die Gesamtstimmenzahl,
8. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen, Vertreter, Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder,
9. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.

§ 28 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) 1Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das vorläufige Wahlergebnis bekannt. 2Die Bekanntmachung hat die Angaben nach § 27 Abs. 2 Nr. 2, 4 bis 8 sowie den prozentualen Anteil der Wahlberechtigten, die sich an der Wahl beteiligt haben, zu enthalten und ist für mindestens eine Woche auszuhängen. 3Hierbei werden der Tag des Anschlags der Bekanntmachung und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. 4Der Tag des Anschlags ist beim Aushängen, der Tag der Abnahme (Beendigung der Bekanntmachung) unmittelbar danach auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken. 5Der Vermerk ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen und das ausgehängte Schriftstück zu den Akten zu nehmen. 6Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des AStA auszuhängen.

(2) 1Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und die Ersatzmitglieder von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. 2Der Benachrichtigung ist ein Verzeichnis aller gewählten Vertreterinnen und Vertreter und der Ersatzmitglieder beizufügen.

VI. Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Vertreterinnen oder Vertreter

§ 29 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) 1Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben. 2Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat. 3Der Einspruch ist nur zulässig, wenn Vertreterinnen oder Vertreter betroffen sind, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt war.

§ 30 Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche innerhalb eines Monats nach Beendigung der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses in folgender Weise zu entscheiden:

1. War eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können, so ist die Wahl in dem vom Wahlprüfungsausschuss bestimmten Umfang zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) „Das Ergebnis der Wahlprüfung stellt der Wahlprüfungsausschuss als endgültiges Wahlergebnis fest. „Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 6 bekannt.

(3) „Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses steht dem wahlberechtigten Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie den gewählten Vertreterinnen, Vertretern und Ersatzmitgliedern, deren Ausscheiden angeordnet worden ist, binnen zwei Wochen nach Beendigung der Bekanntmachung die Klage vor den Verwaltungsgerichten zu. „Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 31 Wiederholungswahlen

(1) „Die Wiederholungswahl (§ 30 (1) S. 2) findet nach den Vorschriften dieser Wahlordnung und nach denselben Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses statt. „Sind seit dem Stichtag der Hauptwahl noch nicht mehr als sechs Monate vergangen, wird die Wiederholungswahl nach demselben Wählerverzeichnis vorgenommen.

(2) „Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, zu dem die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses unanfechtbar geworden ist. „Der AStA bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

§ 32 Ausscheiden von Vertreterinnen oder Vertretern

(1) „Das Mandat einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters erlischt, wenn während der Wahlperiode ihre oder seine Mitgliedschaft in der Musikhochschule Lübeck endet oder sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu der von ihr oder ihm vertretenen Mitgliedergruppe ändert. „Entsprechendes gilt für das Mandat eines Ersatzmitglieds.

(2) „Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, so tritt das gewählte Ersatzmitglied in der nach § 2 (5) festgestellten Reihenfolge an ihre oder seine Stelle.

VII. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung (Satzung) für die Wahl zum Studierendenparlament der Musikhochschule Lübeck vom 23.11.1995 (NBl.MBWFK. Schl.-H. S. 66) außer Kraft.

Ausgefertigt: Lübeck, den 15. Dezember 2010

Johanna Recke

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Musikhochschule Lübeck